



Euskirchen, 30.01.2023

Liebe Eltern,

die Anzahl der Smartwatches, die die Kinder in der Schule dabei haben, hat zugenommen.

Aus diesem Grund möchten wir eindringlich auf die Verbraucherinformation der Bundesnetzagentur zu Kinderuhren mit Abhörfunktion hinweisen. Darin heißt es:

„Es gibt eine große Anzahl von Anbietern auf dem deutschen Markt, die Smartwatches für Kinder mit einer Abhörfunktion anbieten. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5-12 Jahren. Diese Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion. Neben einer Vielzahl zulässiger Funktionen wie u. a. der Ortungsfunktion, die es dem Nutzer der zur Uhr gehörigen App ermöglicht zu kontrollieren, wo sich der Träger der Uhr gerade befindet, verfügen diese Kinderuhren zusätzlich über eine (verbotene) Abhörfunktion. Mit dieser Funktion kann der App-Nutzer durch Eingabe einer beliebigen Telefonnummer in der App bestimmen, dass diese Telefonnummer unbemerkt die Umgebung und die Gespräche des Uhrenträgers abhören kann.

Warum sind diese Uhren verboten?

Kinderuhren mit einer Abhörfunktion sind verbotene Telekommunikationsanlagen nach § 8 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG). Nach § 8 TTDSG ist es verboten, Telekommunikationsanlagen u.a. zu besitzen oder auf dem Markt bereitzustellen, die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören. Die Kinderuhren mit Abhörfunktion sind sendefähig, da sie über eine eigene SIM-Karte verfügen. Die Telekommunikationsanlage ist mit einem Gegenstand des täglichen Gebrauchs (Kinderuhr) verkleidet. Aufgrund der oben beschriebenen Möglichkeit, dass die Uhr sich unbemerkt vom Träger und dessen Gesprächspartnern mit einem Handy verbinden lässt und somit ein Mithören ermöglicht, ist die Uhr zum Abhören geeignet und bestimmt.

Wie kann ich erkennen, dass meine Uhr vom Verbot betroffen ist?

Ob Ihre Uhr betroffen ist, können Sie daran erkennen, dass in der Bedienungsanleitung Ihrer Uhr etwa beschrieben wird, dass diese über eine sog. „Monitorfunktion“ verfügt. Häufig wird beschrieben, dass die Uhr ein „Mithören“ erlaubt. Auch in der App selbst finden sich dieselben Hinweise wie in der Bedienungsanleitung. Die App fordert den Nutzer auf, eine „Monitorrufnummer“ einzugeben.

Was muss ich tun, wenn meine Uhr verboten ist?

Eltern wird geraten, die Uhren eigenständig unschädlich zu machen und Vernichtungsnachweise hierzu aufzubewahren. Wie ein Vernichtungsnachweis im Falle eines Anschreibens durch die Bundesnetzagentur geführt werden kann und noch andere Informationen, finden Sie unter: www.bundesnetzagentur.de/spionagekameras.

Haben Sie noch Fragen?

Sie erreichen uns elektronisch unter spionagegeraete@bnetza.de und telefonisch von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr unter 030 22 480 500“

([VerbraucherInformation.pdf \(bundesnetzagentur.de\)](#); Stand: 30.01.2023)

In der Schule ist zwingend zu gewährleisten, dass jegliche Aktivitäten der Kinder in einem geschützten Rahmen stattfinden. Weder Bild- noch Tonaufnahmen dürfen unkontrolliert nach außen gelangen.

Weil den Lehrkräften eine Einzelfallprüfung auf Vorhandensein der Abhörfunktion nicht zugemutet werden kann, haben wir uns dazu entschieden, **das Mitbringen von Smartwatches in die Schule zu untersagen**. Das gilt auch für Uhren, die Smartwatches zum Verwechseln ähnlichsehen. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass hier für Überprüfungen jeglicher Art bzgl. der Fähigkeiten der Uhren keine Zeit aufgewendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Tanja Liebertz